

WL-19

Verordnung zum Schutzes eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Bütlingen, Landkreis Lüneburg ¹⁾

**vom 04.09.1957
(Amtsblatt der Regierung in Lüneburg
vom 08.10.1957, Stück 22/1957, S.90)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.193 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Lüneburg folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte des Kreises mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 102 aufgeführte Landschaftsteil, und zwar der in der Gemeinde Bütlingen liegende Nordhang am Metzensee, wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Unter das Verbot fallen insbesondere:

1. die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von Zäunen,
2. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
3. das Lagern und Zelten,
4. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen,
5. der Bau von Drahtleitungen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können vom Kreis in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 4. September 1957

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg
als untere Naturschutzbehörde
im Auftrage
gez. Hahn gez. Leschner
Landrat Kreistagsabgeordneter

¹⁾ *Anmerkung:* Bütlingen gehört heute zusammen mit den Dörfern Tespe und Avendorf zur Gemeinde Tespe, die in ihrer heutigen Form durch die [Gebiets- und Verwaltungsreform](#) vom 1. Juli 1972 entstanden ist. Davor waren die Gemeinden Tespe, Avendorf und Bütlingen selbständig und gehörten zum Landkreis Lüneburg.